

MEISTERSCHÜLER/IN IM WEISSENHOF-PROGRAMM

Ordnung über die Durchführung des »Meisterschüler/in im Weißenhof-Programms« (MWP) an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (ABK Stuttgart) vom 07.02.2021 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 02/2021 vom 01.03.2021)

Aufgrund von § 32 Abs. 3 S.1 i.V.m. § 31 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) hat der Senat der ABK Stuttgart am 12.07.2020 die nachfolgende Ordnung über die Durchführung des »Meisterschüler/in im Weißenhof-Programms« (MWP) an der ABK Stuttgart beschlossen. Die Zustimmung gemäß § 32 Abs. 3 LHG hat die Rektorin am 07.02.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Künstlerischer Grad	Seite 3
§ 2 Programmausschuss	Seite 3
§ 3 Konvent der Studierenden im MWP	Seite 4

II. STUDIUM IM MWP

§ 4 Voraussetzungen	Seite 4
§ 5 Betreuung	Seite 5
§ 6 Empfehlung und Betreuungsvereinbarung	Seite 6
§ 7 Aufnahme und Studierende im MWP	Seite 7
§ 8 Zulassung zur Abschlussprüfung	Seite 7
§ 9 Abschlussprüfungen	Seite 8
§ 10 Bewertung der Abschlussprüfungen	Seite 9
§ 11 Abschluss des Studiums	Seite 9

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Ungültigkeit der Abschlussprüfungen	Seite 10
§ 13 Entziehung des künstlerischen Grades	Seite 10
§ 14 Inkrafttreten	Seite 10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Künstlerischer Grad

- (1) Die ABK Stuttgart verleiht aufgrund der erfolgreichen Absolvierung eines dreisemestrigen Studiums im MWP gemäß Abschnitt 2 dieser Ordnung auf dem Gebiet der Bildenden Kunst den Grad Meisterschülerin oder Meisterschüler der ABK Stuttgart.
- (2) ¹Der Weiterbildungsstudiengang dient der Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten und beruht auf einer Projektarbeit (gemäß § 7) und einer mündlichen Prüfung (Qualifikationsnachweis gemäß § 10). ²Ziel des Studiums ist es, hervorragende Förderbedingungen für exzellente Künstlerinnen und Künstler zu schaffen und sie weiter zu qualifizieren.

§ 2 - Programmausschuss

- (1) ¹Der Senat bestellt jährlich auf Empfehlung der Fachgruppe Kunst einen Programmausschuss und legt dessen Zuständigkeiten fest. ²In einem Programmausschuss werden aus dem Kreis der Hochschulmitglieder fünf hauptberufliche Professorinnen und Professoren bestellt. ³Der Programmausschuss wählt jährlich einen Vorsitz und eine Stellvertretung, denen die Organisation der Aufgaben des Programmausschusses obliegen.
- (2) ¹Die durch diese Ordnung vorgesehenen Beschlüsse werden vom Programmausschuss gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht. ²Der Programmausschuss tagt nicht öffentlich.
- (3) ¹Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. ³Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ⁴Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. ⁵Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁶Bei Beschlüssen zur Aufnahme (§ 7) gilt die Stimme eines Mitglieds, das eine Empfehlung gemäß § 6 Abs. 1 ausgesprochen hat, als Enthaltung.

- (4) Die Mitglieder des Programmausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein.
- (5) ¹Der Programmausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. ²Er kann dazu qualifizierte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen, künstlerischer oder wissenschaftlicher Einrichtungen, Kunstakademien oder Kunsthochschulen sowie Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW bestellen. ³Die Prüferinnen und Prüfer setzen sich in der Regel aus den Betreuerinnen und Betreuern des oder der MWP-Studierenden zusammen.

§ 3 - Konvent der Studierenden im MWP

¹Die zum Studium im MWP angenommenen Studentinnen und Studenten sowie andere in eine Postgraduierten-Qualifikationsphase der Hochschule eingebundene Studentinnen und Studenten können fachübergreifend einen Konvent bilden. ²Der Konvent berät die diese Gruppe betreffenden Fragen und spricht Empfehlungen an die Organe der Hochschule aus. ³Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Vorstand wählen. ⁴Der Konvent der Studierenden im MWP kann im Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden beratend teilnehmen.

II. STUDIUM IM MWP

§ 4 - Voraussetzungen

- (1) ¹Als Studentin oder Student im MWP kann angenommen werden, wer in den Fächern, die den Fachgebieten entsprechen, in denen gemäß der vorliegenden Ordnung ein künstlerischer Grad verliehen werden kann, einen Diplomstudiengang, Masterstudiengang oder einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen

Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit abgeschlossen hat. ²Der letzte Abschluss soll nicht länger als drei Jahre zurück liegen.

- (2) Bei Abschlüssen einer ausländischen Hochschule, ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit einem Abschluss gemäß Absatz 1 nachzuweisen.

§ 5 - Betreuung

- (1) ¹Betreuerinnen und Betreuer können die hauptberuflichen, entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren der künstlerischen Fächer der ABK Stuttgart sein. ²Ebenso können auf Antrag qualifizierte Mitglieder anderer deutscher wissenschaftlicher Hochschulen, künstlerischer und wissenschaftlicher Einrichtungen, Kunstakademien oder Kunsthochschulen sowie Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden. ³Jede Studentin oder jeder Student im MWP wird von mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern betreut, wobei hier ein ausgewogenes Verhältnis von internen und externen Betreuerinnen und Betreuern empfohlen wird.
- (2) ¹Betreuerinnen und Betreuer verknüpfen mit ihrer Betreuungszusage die Bereitschaft zur Mitarbeit im Programmausschuss. ²Sie verpflichten sich, während der Dauer des MWP-Studiums der von ihnen betreuten Studierenden im Jahr mindestens eine übergreifende Lehrveranstaltung für die gesamte Gruppe der MWP-Studierenden anzubieten.
- (3) Scheidet eine Professorin oder ein Professor, der eine Studentin oder einen Studenten im MWP betreut, aus der Hochschule aus und sieht sie oder er sich aus diesem Grund nicht mehr in der Lage, das Projekt bis zum Abschluss der Projektarbeit zu betreuen, so bestimmt der Programmausschuss nach Anhörung eine andere Betreuung gemäß Absatz 1.

§ 6 - Empfehlung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Hauptberufliche Professorinnen und Professoren der künstlerischen Fächer können Empfehlungen zur Aufnahme in das MWP-Studium aussprechen.
- (2) Zwischen der Meisterschülerstudentin oder dem Meisterschülerstudent und Betreuerinnen oder Betreuern wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung mit folgenden Mindestinhalten geschlossen:
 - a. Nennung und Aufgaben aller Beteiligten
 - b. vorläufiger Arbeitstitel der Projektarbeit
 - c. der Projektarbeit und der Lebenssituation des Studierenden angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte
 - d. Angaben über ein individuelles Studienprogramm oder die Einbindung in eine Arbeitsgruppe, einen Forschungsverbund oder ein Graduiertenprogramm
 - e. Angaben zum Arbeitsplatz und zur Ausstattung
 - f. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis
 - g. Regelungen zur Lösung von Streitfällen
 - h. voraussichtliche Termine der Abschlussprüfungen.
- (3) ¹Der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung wird dem Programmausschuss und dem Sachgebiet Studium angezeigt. ²Änderungen von Betreuungsvereinbarungen werden dem Programmausschuss und dem Sachgebiet Studium angezeigt.

§ 7 - Aufnahme und Studierende im MWP

- (1) Wer die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, nach § 6 Abs. 1 empfohlen wurde und die Anfertigung einer Projektarbeit beabsichtigt, kann die Aufnahme als Studentin oder Student in das MWP beantragen.
- (2) ¹Der Antrag ist schriftlich an das Sachgebiet Studium zu richten.
²Nach Prüfung der Unterlagen leitet das Sachgebiet Studium den Antrag zur Entscheidung an den Programmausschuss weiter.
- (3) ¹Der Programmausschuss schlägt dem Senat eine Auswahlkommission gemäß § 21 der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung (ZIS) der ABK Stuttgart vor. ²Diese Auswahlkommission führt das Auswahlverfahren in der jeweils gültigen ZIS-Fassung durch.
- (4) Die Entscheidung der Auswahlkommission über den Antrag ist bei Ablehnung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Die in das MWP aufgenommenen Studierenden, haben die Möglichkeit, im Laufe ihres Studiums in Abstimmung mit der Studienkommission Kunst im Rahmen von Lehraufträgen eigenverantwortete Lehrveranstaltungen anzubieten. ²Es besteht auf Antrag die Möglichkeit einer Finanzierung durch zentrale Haushaltsmittel bzw. das Mathilde-Planck-Lehrbeauftragten-Programm.

§ 8 - Zulassung zur Abschlussprüfung

¹Die Betreuerinnen und Betreuer legen mit der Studentin oder dem Studenten im MWP Termine für die Abschlussprüfungen in einer aktualisierten Fassung der Betreuungsvereinbarung fest. ²Diese Betreuungsvereinbarung gilt als Zulassung zur Abschlussprüfung und ist an den Programmausschuss und das Sachgebiet Studium zu richten.

§ 9 - Abschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfungen sollen die Fähigkeit zu selbständiger künstlerischer Arbeit nachweisen.
- (2) ¹Die Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus einer Projektarbeit, einer Präsentation der Projektarbeit, einer gestalterisch-schriftlichen Begleitarbeit in Form eines digitalen PDF-Portfolios, das den Betreuerinnen und Betreuern vor der abschließenden mündlichen Prüfung spätestens 1 Woche vorher zugesandt wird. ²Die Projektarbeit und die Präsentation der Projektarbeit finden wenigstens hochschulöffentlich statt. ³Die mündliche Prüfung findet nicht öffentlich statt. ⁴Auf Antrag der oder des MWP-Studierenden kann die Hochschulöffentlichkeit zugelassen werden.
- (3) Die Projektarbeit und die Präsentation der Projektarbeit werden in Abstimmung mit der Betreuung durchgeführt.
- (4) ¹Die gestalterisch-schriftliche Begleitarbeit dokumentiert die Entstehung und Durchführung der Projektarbeit. ²Im Einverständnis mit den MWP-Studierenden kann dieses PDF-Portfolio zu MWP-Werbe- und Informationszwecken zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Präsentation der Projektarbeit und die mündliche Abschlussprüfung finden in einem durch den Programmausschuss festgesetzten Zeitrahmen statt.
- (6) ¹Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird in der Betreuungsvereinbarung innerhalb des nach Abs. 5 festgesetzten Zeitrahmens vereinbart. ²Sie soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten andauern und unmittelbar an die Präsentation der Projektarbeit anschließen.
- (7) ¹Die Abschlussprüfungen sollen im Regelfall in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. ²In Abstimmung mit der Betreuung ist eine Durchführung der Abschlussprüfungen in einer anderen Sprache möglich.

- (8) ¹Die benutzte Literatur und andere Quellen sind vollständig anzugeben. ²Unabdingbar ist der korrekte Umgang mit den benutzten Daten und Medien.

§ 10 - Bewertung der Abschlussprüfungen

- (1) ¹Die gestalterisch-schriftliche Begleitarbeit, die Projektarbeit, die Präsentation der Projektarbeit und die mündliche Abschlussprüfung werden durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet. ²Jedes Gutachten wird in Form eines persönlichen Votums verfasst und kann der Meisterschülerin oder dem Meisterschüler mit der Urkunde übergeben werden.
- (2) ¹Über die Abschlussprüfungen wird ein Protokoll angefertigt, das die Ergebnisse der einzelnen Abschlussprüfungen dokumentiert. ²Die Ergebnisse gliedern sich in bestanden und nicht bestanden.
- (3) ¹Die Gutachten sind spätestens drei Monate nach der Präsentation der Projektarbeit einzureichen. ²Bei Überschreitung der Frist kann der Programmausschuss gemäß Absatz 1 neue Begutachtungen bestellen.
- (4) Vollständig oder teilweise in einer Gruppe erbrachte Abschlussprüfungen sind nach den jeweiligen Anteilen der einzelnen beteiligten Studierenden zu bewerten.

§ 11 - Abschluss des Studiums

- (1) ¹Hat die oder der Studierende alle Abschlussprüfungen bestanden, wird die Urkunde ausgestellt. ²Sie enthält den Titel des Projekts, die Betreuer und den Hinweis, dass das Verfahren bestanden wurde. ³Sie wird datiert auf den Tag der letzten Abschlussprüfung und von der Rektorin oder dem Rektor unterschrieben.
- (2) Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Studium im MWP vollzogen und das Recht zum Führen des Grades Meisterschülerin oder Meisterschüler der ABK Stuttgart erworben.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 - Ungültigkeit der Abschlussprüfungen

¹Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die oder der Studierende bei den Studienleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für das Studium im MWP irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so können der Abschluss im MWP oder einzelne Studienleistungen für ungültig erklärt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft der Programmausschuss.

§ 13 - Entziehung des künstlerischen Grades

¹Der künstlerische Grad kann nach Beratung mit dem Programmausschuss durch die ABK Stuttgart entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder dass die Meisterschülerstudentin oder der Meisterschülerstudent bei wesentlichen Zulassungsvoraussetzungen zum MWP getäuscht hat. ²Vor der Entziehung des künstlerischen Grades sind Betroffene anzuhören.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 07.02.2021

gez.

Prof.in Dr. Bader, Rektorin